

Hygienekonzept

vom 03.02.2022, gemäß Corona-Verordnung vom 28.01.2022

für die „Alarmstufe I“

- Bei jeder Veranstaltung erfolgt eine **Einlasskontrolle**:
 - **Teilnahmeverbot** gilt für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.
 - Von allen Teilnehmenden sind folgende **Daten zu erfassen**: Vor- und Nachname; Anschrift und Telefonnummer, sofern sie nicht bekannt sind.
 - Es sind die in der aktuellen Corona-Alarmstufe verlangten **Immunisierungsnachweise** (2G) zu prüfen. Die Identität ist anhand eines **Personalausweises** oder Reisepasses zu prüfen, sofern die Identität nicht anderweitig bekannt ist.
- Bei Beginn einer Veranstaltung sind die Teilnehmer über die Hygienevorgaben zu **informieren**. Das ist Aufgabe der Info-Personen (Ansprechpartner), die im Veranstaltungskalender (Mitteilungsblatt) für die jeweilige Veranstaltung genannt sind.
- Ein **Mindestabstand** von 1,50 m zu anderen Personen wird generell empfohlen!
 - **Innerhalb geschlossener Räume** haben Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine medizinische Atemschutzmaske (oder höherwertig) zu tragen.
 - **Im Freien** gilt die Maskenpflicht auch, falls ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
 - Ausnahmen: **Im Freien keine Maskenpflicht** bei der Sportausübung (Wanderung, Stadtführung) und beim Essen und Trinken.
 - **Kinder** jünger als 6 Jahre müssen keine Maske tragen.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

- Welche weiteren Regeln zu beachten sind richtet sich nach der jeweiligen Corona-Warnstufe, die vom Landesgesundheitsamt bekannt gemacht wird.
- In der aktuellen „**Alarmstufe I**“ gelten für unsere Veranstaltungen folgende Regeln:
 - **Allgemein gilt die 2G-Regel**: Nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern ist der Zutritt nicht gestattet.
 - **Für Kinder und Jugendliche bis 18**, die nicht immunisiert sind, wird ein Antigen-Nachweis verlangt.
 - **Für Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßig in der Schule getestet werden, wird ein Schülerausweis oder ein Immunisierungsnachweis verlangt.

- **Im Haus und auf der Terrasse** gelten folgende Hygiene-Regeln:
 - Im Gruppenraum **dürfen sich nicht mehr als 10 Personen** aufhalten, mit Heimdienst zusammen maximal 12 Personen.
 - Im Haus gilt die oben beschriebene **Maskenpflicht**. Es wird eine **FFP2-Maske** empfohlen.
 - Die Räume sind gründlich zu **lüften**, durch dauerhafte Querlüftung oder durch regelmäßige Stoßlüftung.
 - Häufig von Personen berührte **Oberflächen** im Haus und auf der Terrasse werden vom Heimdienst regelmäßig **gereinigt und desinfiziert**. Dazu gehören insbesondere Möbelflächen, Türgriffe, Sanitärarmaturen, WC-Sitze.
 - **Küchenaufgaben** werden von maximal zwei Personen erfüllt. Für andere Personen ist der Zutritt zur Küche verboten.
 - **Speisen und Getränke** werden vom Heimdienst serviert. Keine Selbstbedienung an der Küchenausgabe und keine Gefäße zur Selbstbedienung auf den Tischen!
 - In der Küche und im Aufenthaltsraum wird **Desinfektionsmittel** bereitgestellt. In den WCs werden Papierhandtücher, Flüssigseife und Desinfektionsmittel bereitgestellt.
 - Nach dem **Toilettengang** Hände gründlich waschen und desinfizieren!
- Für die **An- und Abreise** mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine medizinische Maske zu tragen. Für Fahrgemeinschaften im privaten Pkw wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

Die Vorschriften können sich kurzfristig ändern. Maßgebend sind die jeweils vom Landesgesundheitsamt bekannt gemachte Corona Warnstufe sowie die Corona-Verordnung Baden-Württemberg.

- **Corona Warnstufe:** www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/
- **Corona-Verordnung:** www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/



Erläuterungen zur Zugangskontrolle

- Der Veranstalter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.
- Eine Identitätsprüfung ist durchzuführen (Personalausweis oder Reisepass), sofern nicht die Identität anderweitig bekannt ist.
- Test- oder Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen.
- Impfnachweise sind in durch elektronische Anwendungen auslesbarer Form (EU-COVID-19-Zertifikat) vorzulegen.
- Der Veranstalter hat die Impfnachweise mittels elektronischer, dazu vorgesehener Anwendungen (Corona-Warn- oder CovPass-App) zu verifizieren.

NaturFreunde Tübingen e.V., Ludwig Sabel, Erster Vorsitzender
vorstand@naturfreunde-tuebingen.de